

Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 17. Juni 2025 - IX 331 – 16986/2025 -

Präambel

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen naturnah zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen, um damit seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern.

Die Förderung soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldentwicklung begünstigen und die ökologische, ökonomische und soziale Leistungsfähigkeit des Waldes erhöhen. Bei der Mittelvergabe können Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung von Katastrophenschäden.

Das Land gewährt deshalb aufgrund § 25 Landeswaldgesetz, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur naturnahen Entwicklung und Vermehrung sowie zur Erhöhung der Stabilität der Wälder, zur Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und zur Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.

Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen dar und stehen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ein Anspruch der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinie gliedert sich in die folgenden Maßnahmengruppen:

A Naturnahe Waldbewirtschaftung

- 1 Vorarbeiten
- 2 Waldumbau
- 3 Jungbestandspflege
- 4 Bodenpflege

B Forstwirtschaftliche Infrastruktur

- 1 Forstwirtschaftlicher Wegebau
- 2 Holzkonservierungsanlagen

C Projektförderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse Waldpflegeverträge

D Erstaufforstung

E Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

- 1 Waldschutzmaßnahmen
- 2 Wiederaufforstung

und in

Grundsätzliche Regelungen

A Naturnahe Waldbewirtschaftung

1 Vorarbeiten

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

1.2 Gegenstand der Förderung

a) Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die unter anderem der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

b) Förderfähig sind Maßnahmen, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (zum Beispiel forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen. Zu den beihilfefähigen Kosten zählen dabei, sofern sie forstwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien oder die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten. An diesen Maßnahmen müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein.

1.3 Höhe der Zuwendungen

1.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorarbeiten – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.3.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 1.2 b) wird für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren gewährt.

2 Waldumbau

2.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

2.2 Gegenstand der Förderung

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit durch Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen geschädigten, instabilen Beständen.

2.2.1 Förderfähig sind

- a) Saat, Pflanzung und Naturverjüngung mit standortgerechten Baum- und Straucharten einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, sofern diese nach den Baumarten- und waldbaulichen Empfehlungen für Schleswig-Holstein auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind. Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden. Bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 ha darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen. Die Kulturvorbereitung umfasst auch die Aufwuchsbeseitigung beziehungsweise Entfernung von wirtschaftlich unverwertbarem Material aus dem Holzeinschlag – außer Brennen – soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Umbaumaßnahme notwendig ist.
- b) Vorarbeiten wie zum Beispiel Standortgutachten oder Pflanzenaltersbestimmungen, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.
- c) Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten 5 auf das Jahr der Kulturbegründung folgenden Jahre. Der Schutz der Kultur oder der natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild, soll in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art erfolgen. Nach der notwendigen Standzeit sind Zäune und Gatter unaufgefordert wieder abzubauen.

- d) Saat- und Pflanzgut, bei natürlicher Bewaldung im Rahmen einer Ergänzungsmaßnahme.

Auf der bepflanzbaren Fläche (Nettofläche) sind förderbar die Pflanz- und Pflanzenkosten für folgende Pflanzenzahlen:

- bei Eichen-, Buchen- und Kiefern-Laubmischkulturen mindestens 5.000 bis maximal 7.000,
- bei ALh (andere Laubbäume mit hohem Lebensalter) mindestens 4.000 bis maximal 6.000,
- bei ALn (andere Laubbäume mit niedrigem Lebensalter) mindestens 3.000 bis maximal 5.000,
- bei Laub- Nadelmischkulturen mindestens 3.500 bis maximal 6.000 Stück/Hektar

Bei Voranbau liegen die förderbaren Pflanzenzahlen bei mindestens 3.500 und maximal 6.000, bei Unterbau bei maximal 3.000 Stück/Hektar.

- e) Ergänzung durch Pflanzung, wenn bei Saat oder natürlicher Bewaldung nach 5 Jahren das gesetzte Ziel nicht erreicht ist.
- f) Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbestände 70 Prozent ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben anerkannt. Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte instabile Wälder. Das zuständige Ministerium kann bei besonders ertragsschwachen oder wirtschaftlich nicht verwertbaren Nadel- und Laubbaumbeständen weitere Ausnahmen zulassen.

2.2.2 Es sind nur mechanische Verfahren der Kulturpflege zulässig.

2.2.3 Förderfähig sind Nachbesserungen bei Saat und Pflanzung, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Förderfähig sind nur die Ausgaben für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und

Pflanzung. Der Zeitraum bei Pflanzungen ist auf fünf Jahre nach Kulturbegründung begrenzt.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Förderprojekte sollen auf der Grundlage von Planungen nach A. 1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

2.3.2 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die erforderliche Ausnahme vom Kahlschlagverbot von der unteren Forstbehörde erteilt oder die Anzeige für nicht als Kahlschläge geltende Hiebsmaßnahmen erfolgt ist.

2.3.3 Bei der Bestandesbegründung müssen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt (Trupp-, Gruppen-, Horstpflanzung beziehungsweise flächig). Der Mindestlaubbaumanteil muss 40 Prozent betragen. Bei getrennten Teilflächen soll der Mindestlaubbaumanteil auf jeder Teilfläche gegeben sein. Dabei ist der überwiegende Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil.

b) Maßnahmen, die das Befahren außerhalb der Erschließungslinien erfordern, mit Ausnahme des Einsatzes von fernbedienten Kompaktgeräteträgern (zum Beispiel Forstraupen). Weitere Ausnahmen können im begründeten Einzelfall durch die Bewilligungsstelle erteilt werden. Eine Ausnahme ist abhängig von

- geplanter Baumart (Empfindlichkeit gegenüber Begleitvegetation) und Pflanzenzahl.
- Art und Ausprägung der Begleitvegetation.
- den standörtlichen Verhältnissen in Verbindung mit der Witterung.

c) Großflächige Verlagerungen des organischen Materials.

- d) Großpflanzen ab einer Pflanzengröße von 1,20 m. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall (zum Beispiel bei erheblicher Konkurrenzvegetation) möglich.

2.5 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) bis zu 75 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) bis zu 85 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten.

3 Jungbestandspflege

3.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Herstellung und Sicherung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung sowie die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

3.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen. Als junge Bestände gelten Bestände mit einem Durchschnittsalter bis zu 15 Jahren nach Kulturbegründung. Förderfähig ist auch die erforderliche Entnahme für die Feinerschließung und das Bearbeiten unverwertbaren Materials. Förderfähig sind Förderprojekte in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen, außer in Pappelbeständen und Nadelbaumreinbeständen ohne Laubbaumbeimischung. Ein ausreichender Laubbaumanteil ist zu erhalten.

3.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Nettoerlöse, die bei verwertbarem Derbholz anfallen, sind von den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

4 Bodenpflege

4.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zum Beispiel der Lebensraum-, Filter-, Puffer-, Speicher- und Erosionsschutzfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes und angrenzender Ökosysteme.

4.2 Gegenstand der Förderung

4.2.1 Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Mineralbodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

4.2.2 Förderfähig sind besonders bodenschonende und umweltverträgliche Verfahren zur Verringerung von Bodenschäden bei der Holzbringung.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit des geplanten Kalkungsprojekts bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blattbeziehungsweise Nadelanalyse durchzuführen. Die Merkblätter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) sind zu beachten.

4.3.2 Voraussetzung für die Förderung der besonders bodenschonenden und umweltverträglichen Holzbringung ist die Verwendung von Verfahren, die – wie zum Beispiel der Einsatz von Rückepferden, Seilkrananlagen, fernbedienten Kompaktgeräteträgern – zu erheblich geringeren Störungen des Bodengefüges führen, insbesondere zur Vermeidung einer wesentlichen oder dauerhaften Verdichtung des Bodens.

4.3.3 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Bodenschutzkalkung vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4.4 Höhe der Zuwendungen

- 4.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Bodenschutzkalkung bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 Prozent. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.
- 4.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für besonders bodenschonende und umweltverträgliche Verfahren zur Verringerung von Bodenschäden bis zu 65 Prozent der nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben der Holzbringung.

B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

1 Forstwirtschaftlicher Wegebau

1.1 Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

1.2 Gegenstand der Förderung

- 1.2.1 Förderfähig sind Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Ziffer 1.1 genannten Gründen sowie Neubau forstwirtschaftlicher Wege auf Neuwaldflächen.

- 1.2.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil des Wegebauprojekts. Die Förderung schließt den Ausbau von Einmündungen einschließlich der Hauptrückeschneisen mit ein.

- 1.2.3 Werden durch ein forstwirtschaftliches Wegebauprojekt andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.
- 1.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- a) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
 - b) grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
 - c) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
 - d) Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann die bewilligende Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erteilen.
- 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.3.1 Zwischen dem Wegebauprojekt und einer Maßnahme auf einer vorhandenen Waldfläche, die dem Verwendungszweck dieses Fördergrundsatzes entspricht, muss ein unmittelbarer zeitlicher, räumlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen. Der zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beginn dieser Maßnahme spätestens im dritten Jahr nach Durchführung des Wegebauprojekts geplant ist. Die Bewilligungsbehörde hat die schriftliche Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs zu bestätigen.
- 1.3.2 Wegebauprojekte sind nur förderfähig, wenn der ausgebaute Weg auf ganzer Wegelänge dem gegenwärtigen Standard eines forstwirtschaftlichen Weges entspricht und den uneingeschränkten Transport mit einem Langholzfahrzeug ermöglicht.
- 1.3.3 Bei der Durchführung des Projekts sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.
- 1.3.4 Bei Planung und Ausführung des Projekts sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

(Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen. Handlungshinweise zum Wegebau legt die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium fest.

- 1.3.5 Den Anträgen auf Bewilligung von Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Finanzierungsplan

b) Bauunterlagen, die zur Beurteilung der zu fördernden Maßnahme notwendig sind, wie folgend:

- Übersichtsplan mindestens im Maßstab 1: 25.000
- baufachliche und sonstige Genehmigungen
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und des Baulastträgers
- vorgesehene Befestigungsart
- dazugehörige Anlagen

1.4 Höhe der Zuwendungen

- 1.4.1 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Statik, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt. Die Kosten der erforderlichen Ingenieurleistungen und Prüfkosten sind Bestandteil der Bauausführung.
- 1.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 1.4.3 Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 Hektar Forstbetriebsfläche beträgt 60 Prozent der Zuwendung nach Ziffer 1.4.2.

2 Holzkonservierungsanlagen

2.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Vorbeugung von Kalamitäten durch Schadorganismen sowie die Vermeidung von Insektizideinsatz durch Einrichtungen zur Konservierung von Holz mittels Nasslagerung (Wasserlagerung). Diese müssen die Aufarbeitung, sichere Lagerung, Konservierung und den Abtransport von Rundholz ermöglichen, da eine waldschutzwirksame Lagerung und Konservierung zur Vermeidung einer Vermehrung von Schadorganismen, insbesondere des Borkenkäfers führt.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Förderfähig sind Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Ziffer 2.1 genannten Gründen. (Holzkonservierungsanlagen). Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten.

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Verarbeitungsinvestitionen, Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist durch eine geeignete wissenschaftliche Einrichtung des Landes (zum Beispiel NW-FVA) zu belegen.

2.4 Höhe der Zuwendungen

2.4.1 Förderfähig sind die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich des Anschlusses, zum Beispiel für Elektrizität sowie das erforderliche technische Gerät.

2.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4.3 Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 Prozent der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – Waldpflegeverträge

1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung durch überbetriebliche Zusammenarbeit und Effizienzsteigerung. Die Zuwendung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln.

2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind gemäß § 15 BWaldG anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (§§ 16 ff BWaldG), Forstbetriebsverbände (§§ 21 ff BWaldG) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (§§ 37 ff BWaldG).

3 3 Gegenstand der Förderung

3.1 Entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald. Die Ausführung erfolgt unter Einhaltung der Verpflichtungen nach Natura 2000 zur verbesserten Koordinierung des Waldmanagements.

3.2 Zuwendungsfähig sind

a) die Aufwendung für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

b) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

3.3 Nicht zuwendungsfähig sind

a) Waldpflegeverträge für Waldflächen von Mitgliedern mit Eigentum von mehr als 200 Hektar eingebrachter Flächen in der betreuenden Forstbetriebsgemeinschaft.

b) Maßnahmen auf Waldflächen, die außerhalb des Landes Schleswig-Holstein liegen.

3.4 Die Förderung von Waldpflegeverträgen kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Er muss die gesamte Waldfläche eines Mitglieds in der betreuenden Forstbetriebsgemeinschaft umfassen. Der Abschluss des Waldpflegevertrages muss schriftlich erfolgen und im Kalenderjahr bestehen.

4.2 Der Vertrag muss zumindest Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht (Baumschau) und des Waldschutzes enthalten. Die Beratung muss die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie umfassen.

4.3 Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal. Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten mindestens Bachelor Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten.

4.4 Abweichend von Ziffer 2.4.3 die Ausführung durch Dritte. Sofern ein Dritter die Waldpflegeverträge umsetzt, gelten die Ansprüche an die Ausbildung analog. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen.

5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage eines Festbetrags je Hektar Vertragsfläche und Jahr berechnet. Die Festbeträge sind wie folgt gestaffelt:

a) 130 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge bis 2 Hektar,

b) 65 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 2 bis 50 Hektar,

c) 39 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 50 bis 100 Hektar,

d) 26 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 100 bis 150 Hektar,

e) 8 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 150 bis 200 Hektar.

D. Erstaufforstung

1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Begründung von Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn die Flächen mindestens ein Hektar, an Wald angrenzend mindestens 0,5 Hektar groß sind.

2.1 Förderfähig sind

- a) Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung mit heimischen Sträuchern. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, sofern diese nach den Baumarten- und waldbaulichen Empfehlungen für Schleswig-Holstein auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.
- b) Erhebungen wie zum Beispiel Standortgutachten, die der Vorbereitung des Projekts dienen.
- c) Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten 5 auf das Jahr der Kulturbegründung folgenden Jahre. Der Schutz der Kultur gegen Wild, soll in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art erfolgen. Nach der notwendigen Standzeit sind Zäune und Gatter unaufgefordert wieder abzubauen. Es sind nur mechanische Verfahren der Kulturpflege zulässig.
- d) Saat- und Pflanzgut; auf der bepflanzbaren Fläche (Nettofläche) die Pflanz- und Pflanzenkosten für folgende Pflanzenzahlen: - bei Eichen-, Buchen- und Kiefern-Laubmischkulturen mindestens 5.000 bis maximal 7.000, - bei ALh (anderen Laubbäumen mit hohem Lebensalter) mindestens 4.000 bis maximal 6.000, - bei ALn (anderen Laubbäumen mit niedrigem Lebensalter) mindestens

3.000 bis maximal 5.000, - bei Laub- Nadelmischkulturen mindestens 3.500 bis maximal 6.000 Stück/Hektar Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten sind die Ausgaben für die Aussaat bis zur Höhe der genannten Pflanzenhöchstzahlen anrechenbar.

- e) Ergänzung durch Pflanzung, wenn bei Saat nach fünf Jahren das gesetzte Ziel nicht erreicht ist (gemäß 2.1 c).

2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen nach Ablauf des ersten Jahres nach der Anpflanzung, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Bei diesen Nachbesserungen, die mit Schäden durch einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden, haben die Begünstigten einen Nachweis über geeignete Risikomanagementinstrumente (zum Beispiel Auswahl Pflanzzeitpunkt, Nachbesserung mit standortgerechten Baumarten und Vorwald mit trockentoleranten Pflanzen) vorzulegen, um das potenzielle Auftreten des Schadensereignisses in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern. Förderfähig sind nur die Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und Pflanzung. Der Zeitraum bei Pflanzungen ist auf 5 Jahre nach Kulturbegründung begrenzt.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen,
- b) Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten im Sinne von § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Nationalparks im Sinne von § 24 BNatSchG, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne von § 30 BNatSchG sowie Natura 2000 Gebieten im Sinne von § 32 BNatSchG führen,
- c) Erstaufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- d) Erstaufforstungen auf den Marscheninseln, Halligen und in den Marschbereichen der Geestinseln sowie auf Flächen unterhalb des Meeresspiegels,

- e) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG darstellen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn dem Projekt keine öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen und wenn die zu fördernde Fläche die Standortbedingungen für eine natürlicherweise erfolgende und dauerhaft tragfähige Bestockung mit Waldbaumarten erfüllt und die Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Anträge auf Genehmigung sind an die untere Forstbehörde zu richten.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist im Fall der Förderung einer Erstaufforstung verpflichtet, die Änderung der Nutzungsart unverzüglich nach Bewilligung der Zuwendung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und die aufgeforstete Fläche ordnungsgemäß zu pflegen.
- 3.3 Bei der Bestandesbegründung müssen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt (Trupp-, Gruppen-, Horstpflanzung beziehungsweise flächig). Der Mindestlaubbaumanteil muss 40 Prozent betragen. Bei getrennten Teilflächen soll der Mindestlaubbaumanteil auf jeder Teilfläche gegeben sein. Dabei ist der überwiegende Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.
- 3.4 Zuwendungen für Nachbesserungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die zuständige Behörde anerkannt hat, dass mindestens eines der in Ziffer 2.2 genannten Ereignisse eingetreten ist.

4 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

E. Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

Ein Extremwetterereignis ist ein infolge höherer Gewalt mit extremen Wetterbedingungen wie zum Beispiel Hitze, Sturm oder Starkniederschlag verbundenes Naturereignis, das am gegebenen Ort und zu gegebener Jahreszeit unregelmäßig entsteht, in seinem Verlauf signifikant vom Durchschnitt abweicht und zu unvorhersehbaren Schäden und Folge-

schäden im Wald führt. Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses muss von der obersten Forstbehörde festgestellt werden. Die Förderung soll die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterstützen. Dazu sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen notwendig.

1 Waldschutzmaßnahmen

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Förderung von Waldschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes die Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und anderen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Gefördert werden können Ausgaben für

- a) die Anlage von Fangeinrichtungen einschließlich der Lockstoffe, den Einsatz von qualifizierten Unternehmern,
- b) die Aufarbeitung von befallenem Holz oder befallsgefährdetem Holz (zum Beispiel Sanitärhiebe, Entrinden und mechanische Unbrauchbarmachung von bruttauglichem Restholz auf der Schlagfläche), Rücken und Transport von Holz auf Holzlagerplätze außerhalb des Waldes sowie Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern,
- c) sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen. Gefördert werden können Ausgaben für den Kauf von geeigneten insektizidfreien Sachmitteln sowie Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern sowie,
- d) die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer. Gefördert werden können Ausgaben für die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt, Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln, die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre sowie Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) der Kauf von Pflanzenschutzmitteln,
- b) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- c) der Kauf von Maschinen und Geräten,
- d) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten sowie
- e) kommunale Pflichtaufgaben.

1.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.1 bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Fall von Kleinprivatwaldbesitzern (bis zu 20 ha Waldbesitz) kann die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

2 Wiederaufforstung

2.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald durch die Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen. Mit der Förderung sollen positive Auswirkungen für die Biologische Vielfalt und den Klimaschutz einhergehen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

- #### 2.2.1
- Förderfähig sind die Wiederaufforstung, der Vor-, Nach- und Unterbau sowie die Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung sowie die Naturverjüngung einschließlich der Kulturvorbereitung. Hierzu gehören auch der Schutz und die Sicherung der Kultur.

Gefördert werden können im Einzelnen

- a) Vorarbeiten wie zum Beispiel Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.
- b) Kulturvorbereitung sowie Bodenbearbeitung und Waldrandgestaltung.
- c) die Saat und Pflanzung mit standortgerechten Baum- und Straucharten.
- d) Schutz (zum Beispiel Zaunbau) und Sicherung der Kultur während der ersten 5 auf das Jahr der Kulturbegründung folgenden Jahre. Der Schutz der Kultur oder der natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild, soll in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art erfolgen. Nach der notwendigen Standzeit sind Zäune und Gatter unaufgefordert wieder abzubauen.
- e) Saat- und Pflanzgut bei natürlicher Bewaldung im Rahmen einer Ergänzungsmaßnahme. Auf der bepflanzbaren Fläche (Nettofläche) sind förderbar die Pflanz- und Pflanzenkosten für folgende Pflanzenzahlen: - bei Eichen-, Buchen- und Kiefern-Laubmischkulturen min 5.000 bis maximal 7.000, - bei ALh (andere Laubbäume mit hohem Lebensalter) mindestens 4.000 bis maximal 6.000, - bei ALn (andere Laubbäume mit niedrigem Lebensalter) mindestens 3.000 bis maximal 5.000, - bei Laub- Nadelmischkulturen mindestens 3.500 bis maximal 6.000 Stück/Hektar
- f) Ergänzung durch Pflanzung, wenn bei Saat oder natürlicher Bewaldung nach fünf Jahren das gesetzte Ziel nicht erreicht ist.
- g) Nachbesserungen bei Saat und Pflanzung, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Förderfähig sind nur die Ausgaben für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und Pflanzung. Der Zeitraum bei Pflanzungen ist auf fünf Jahre nach Kulturbegründung begrenzt.

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- b) der Kauf von Maschinen und Geräten,

- c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservaten oder Naturwälder,
- d) kommunale Pflichtaufgaben,
- e) Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden,
- f) Maßnahmen, die das Befahren außerhalb der Erschließungslinien erfordern, mit Ausnahme des Einsatzes von fernbedienten Kompaktgeräteträgern (zum Beispiel Forstraupen), weitere Ausnahmen können unter den in A, 2 Waldumbau, Ziffer 2.4.2 genannten Voraussetzungen von der Bewilligungsstelle erteilt werden,
- g) großflächige Verlagerungen des organischen Materials sowie
- h) Großpflanzen ab einer Pflanzengröße von 1,20 m. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall (zum Beispiel bei erheblicher Konkurrenzvegetation) möglich.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.1 Die Förderprojekte sollen auf der Grundlage von Planungen nach A 1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.
- 2.3.2 Maßnahmen nach 2.2.1 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten, sofern diese nach den Baumarten- und waldbaulichen Empfehlungen für Schleswig-Holstein auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.
- 2.3.3 Bei Wiederaufforstungen sind reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil nicht förderfähig.
- 2.3.4 Bei der Bestandesbegründung müssen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt (Trupp-, Gruppen-, Horstpflanzung beziehungsweise flächig). Der Mindestlaubbaumanteil muss 40 Prozent betragen. Bei getrennten Teilflächen soll der Mindestlaub-

baumanteil auf jeder Teilfläche gegeben sein. Dabei ist der überwiegende Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

- 2.3.5 Bei Verjüngungsmaßnahmen auf mehr als einem ha Projektfläche darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen.

- 2.4 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1

a) bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

b) bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Fall von Kleinprivatwaldbesitzern (bis zu 20 ha Waldbesitz)

c) bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten.

3 Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Folgeschäden (zum Beispiel Borkenkäfer) stehen.

- 3.2 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die erforderliche Ausnahme vom Kahlschlagverbot von der unteren Forstbehörde erteilt oder die Anzeige für nicht als Kahlschläge geltende Hiebsmaßnahmen erfolgt ist.

- 3.3 Die Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.1 müssen von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.

- 3.4 Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG sind einzuhalten, insbesondere was die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betrifft.

- 3.5 Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann entsprechend Ziffer 2.3.3 bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden.

- 3.6 Die Förderung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.1 setzt die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln voraus. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass alle

pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Insofern dürfen Pflanzenschutzmittel nur von sachkundigen Personen gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz ausgebracht werden. Der Einsatz ist gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz aufzuzeichnen. Grundsätzliche Regelungen

1 Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt aufgrund § 25 Landeswaldgesetz, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur naturnahen Entwicklung und Vermehrung sowie zur Erhöhung der Stabilität der Wälder, zur Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und zur Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der Maßnahmengruppen A, B, D und E können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen – bei der Maßnahmengruppe D Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen – sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung sein. Als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder, die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten juristischen Personen sind nicht förderfähig.

2.2 Trägerschaften

Träger eines gemeinschaftlichen Projekts gemäß Ziffer A 4 – Bodenschutzkalkung – und Ziffer B 1 – Forstwirtschaftlicher Wegebau – im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

a) private Waldbesitzende

b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts

c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind

Die Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht zuwendungsfähig.

3 Maßnahmenpezifische Bestimmungen

3.1 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der Maßnahmengruppen A, B, D und E gelten die folgenden Bestimmungen:

3.1.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

3.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3.1.3 Projekte, die überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftsgestaltung, der Landschaftspflege oder der Erholungsfunktion der Landschaft dienen, dürfen nicht gefördert werden.

3.1.4 Als förderfähig anerkannt werden nur angemessene Ausgaben forstüblicher Verfahren und Ausführungen.

3.1.5 Die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Nicht förderfähig sind Mehrwertsteuer und gewährte Rabatte (zum Beispiel Skonto). Im Falle der Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen kann das zuständige Ministerium in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

3.1.6 Ausgenommen Ziffer B 2 sind unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) förderfähig bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen ergeben würden. Der Wert der Leistungen ist belegmäßig herzuleiten.

- 3.1.7 Bezahlte Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu den Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmern ergeben würden. Der Wert der Leistungen ist belegmäßig herzuleiten.
- 3.1.8 Ausgenommen Ziffer B 2 sind Sachleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.
- 3.1.9 Es werden nur Zuwendungen ab einem Mindestbetrag von 400,- € pro Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie bewilligt. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag hiervon abweichen.
- 3.1.10 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und bestehen aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.
- 3.1.11 Bei Projekten der Maßnahmengruppe A, D und E werden nur Pflanzungen und Kulturen mit standortgerechtem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut sowie in Schleswig-Holstein bewährten Baumarten in forstüblichen Pflanzengrößen, Pflanzenzahlen und Mischungsformen gefördert. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Die Einbringung zusätzlicher Pflanzen zur Erzeugung von Weihnachtsbäumen oder Schmuckreisig ist nicht zulässig. Nicht gefördert werden Pappelkulturen und Kurzumtriebsflächen.

Mischungen, die später zu aufwändigen Bestandespflegearbeiten führen, sind zu vermeiden.
- 3.1.12 Bei der Umsetzung der Förderung sind die Natura 2000-Ziele und die Managementpläne zu berücksichtigen.
- 3.1.13 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich im Fall der Anlage von Kulturen und bei Naturverjüngungen schriftlich zu verpflichten, diese sachgemäß zu schützen, zu sichern und erforderlichenfalls nachzubessern sowie Zäune nach ihrem Erfüllungszweck abzubauen.
- 3.1.14 Zur Sicherstellung einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sowie zur Prüfung der Marktangemessenheit und Plausibilität von Kosten sollen auch Markterkundungsverfahren und Referenzkostenlisten Anwendung finden. Einzelheiten regelt das zuständige Ministerium.

3.1.15 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die der Verbesserung der Bejagung (zum Beispiel Ausgaben für jagdliche Einrichtungen) dienen.

3.2 Zusätzlich für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der Maßnahmengruppe A. 2 – Waldumbau und Maßnahmengruppe E 2 – Wiederaufforstung gelten die folgenden Bestimmungen:

3.2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren Forstbetriebsfläche größer als 100 Hektar ist, müssen förderungsrelevante Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorlegen, das im Einklang mit den auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (1993) beschlossenen Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung steht.

Folgende Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

a) Gültigkeitsstichtag

b) Die Fläche des beantragten Förderprojekts ist vom Plan erfasst.

c) Nachhaltigkeitshiebsatz ist vorhanden

Als gleichwertiges Instrument gilt auch ein Betriebsgutachten, bei der Teilmaßnahme Wiederaufforstung (E. 2) auch ein projektbezogener Plan aus der Kombination von ehemaliger Bestandssituation und Standortkartierungsergebnissen mit Baumartenempfehlungen. Im Betriebsgutachten sind insbesondere auf Grundlage der Darstellung der aktuellen Situation die notwendigen Entwicklungen zur Verbesserung der Biodiversität aufzuzeigen.

3.2.2 Fernbediente Kompaktgeräteträger sind Fahrzeuge mit einem kompakten Fahrwerk, die über eine Funkfernsteuerung bedient werden. Aufgrund ihrer Bauweise und Masse (in der Regel nicht breiter als 2 m, nicht länger als 3 m und nicht schwerer als 2,5 t) weisen sie einen vergleichsweise geringen mittleren Bodendruck auf. Man unterscheidet zwischen Spezialmaschinen (zum Beispiel Rückeraupen) und Multifunktionsmaschinen, die für die Nutzung verschiedener Anbaugeräte konzipiert sind.

3.3 Standortheimische Baumarten

3.3.1 Die standortheimischen Baumarten werden vom zuständigen Ministerium festgelegt. Die in dieser Richtlinie vorgegebenen Anteile standortheimischer

Laubbaumarten gelten unbeschadet gesetzlicher und forstbehördlich festgelegter Regelungen.

- 3.3.2 Im Fall der Förderung von Wiederaufforstungen nach forstbehördlich zugelassener Ausnahme für Kahlschläge sind nur die Kosten, die über die Kosten für den überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten hinausgehen, zuwendungsfähig.

3.4 Befristungen

- 3.4.1 Die Befristungen der einzelnen Fördermaßnahmen gelten gemäß dem aktuell gültigen GAK-Rahmenplan (Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes").
- 3.4.2 Die Regelung gemäß Ziffer 3.4.1 bezieht sich auch auf die Befristungen von Nebenbestimmungen in den jeweiligen Fördermaßnahmen.

4 Zweckbindungen

- 4.1 Zweckbindungsfrist Der mit der Zuwendung verbundene Zweck der Förderung waldbaulicher und sonstiger investiver forstwirtschaftlicher Maßnahmen muss mindestens 12 Jahre erfüllt werden (Zweckbindungsfrist). Die zeitliche Bindung endet 12 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist.
- 4.2 Zweckbindungen waldbaulicher Projekte sind bei
- a) Begründung von Wald, Umbau und Wiederaufforstung nach Naturkatastrophen und Extremwetterereignissen, Kultursicherung und Nachbesserung: Wald nach Landeswaldgesetz, Erhalt des geförderten Kulturtyps, sachgemäße Pflege, Schutz und ggf. Nachbesserung der Kultur
 - b) Projekten in Jungbeständen sowie Bodenschutzkalkung: Wald nach Landeswaldgesetz, ordnungsgemäße Bewirtschaftung
- 4.3 Geförderte Wegebauprojekte müssen mindestens 12 Jahre sachgemäß unterhalten werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt der Bewilligungsbehörde.

- 4.4 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung im Sinne der Ziffer 8.2.3 oder 8.3.2 ANBest-P oder der Ziffer 9.2.3 oder 9.3.2 ANBest-K liegt auch vor, wenn Grundstücke, auf denen waldbauliche Projekte gefördert wurden, ohne vorherige Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde zu anderen als forstlichen Zwecken genutzt (§ 9 Landeswaldgesetz) werden. Hierzu zählt auch die Nutzung zur Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisiggewinnung, sofern diese über den Rahmen einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung hinausgeht.
- 4.5 Wird innerhalb der Zweckbindungsfrist der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht ausreichend erfüllt, so ist die Zuwendung ganz oder teilweise zu erstatten.
- 4.6 Für den Fall, dass Waldflächen innerhalb der Zweckbindungsfrist verkauft oder verpachtet werden, ist der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Verpflichtung zur Erfüllung der bestehenden Zweckbindung auf die Käuferin beziehungsweise den Käufer oder auf die Pächterin beziehungsweise den Pächter in der Weise zu übertragen, dass das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, unmittelbar das Recht erwirbt, die Erfüllung der Zweckbindung zu verlangen (§ 328 Abs. 1 BGB). Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.

5 Kürzungen und Sanktionen

- 5.1 Förderprojekte, die durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert wurden, unterliegen unterschiedlichen Kontrollen. Sie werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen sowie Auflagen erfüllt sind. Nicht förderfähige Beträge, die auf Grundlage des Zahlungsantrages als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt werden, werden gekürzt. Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des geltenden EU- beziehungsweise Landesrechts zur Rückzahlung dieser Beträge einschließlich der Zinsen verpflichtet.
- 5.2 Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden zusätzlich Sanktionen nach dem jeweils geltenden EU-Recht verhängt. Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen werden in Merkblättern zusammengefasst.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Förderanträge sind auf den vorgegebenen Formularen bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Forstwirtschaft, Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg (LK); Telefon 04551/95980; E-Mail: fbforst@lksh.de einzureichen. Die Formulare sind dort erhältlich.

Den Förderanträgen nach den Maßnahmengruppen A, B, D und E sind beizufügen

- a) eine Übersichtskarte ggf. im Maßstab 1: 25.000 sowie ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 oder 1: 10.000 mit lagegenauem Eintrag der Maßnahmenfläche
- b) bei Erstaufforstungen zusätzlich eine Rahmenkarte beziehungsweise Flurkarte im Maßstab 1: 2.000 und ein grafischer Auszug aus dem Landwirtschaftlichen Flächenkataster (LFK).

6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die LK. Sie entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt den Antragstellenden einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Die LK prüft die Zuwendungsvoraussetzungen, die forstfachliche Zweckmäßigkeit und den Verwendungsnachweis. Als Verwendungsnachweis gilt der Kostennachweis mit Belegen.

Die LK kann die Förderung von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellenden abhängig machen.

6.3 Auszahlung

Den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden die Zuwendung nach Bewilligung des Förderprojekts ausgezahlt. Auszahlende Stelle für national finanzierte Förderprojekte ist die LK. Die Auszahlung für ELER-finanzierte Förderprojekte erfolgt durch die Zahlstelle.

Bei Förderprojekten nach Abschnitt A, B, D und E dieser Richtlinie können je nach Fortschritt der Maßnahmen auf Antrag Abschläge gezahlt werden.

6.4 Aufbewahrungspflicht

Die Originalbelege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren. Der gleiche Zeitraum gilt für die LK für die dort im Zusammenhang mit dem Förderprojekt aufbewahrten Unterlagen. Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsgrundlagen bleiben davon unberührt.

6.5 Informationspflicht

Im Falle der Förderung einer Erstaufforstung einer bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche übersendet die LK der zuständigen unteren Forstbehörde nach Zahlung der Zuwendung einen Lageplan sowie eine Durchführungsbestätigung des Erstaufforstungsprojekts mit Angaben zum Kulturtyp und zu den Eigentumsverhältnissen.

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

6.6.1 Veröffentlichungspflicht

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen aus dem ELER-Fonds mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge.

6.6.2 Publizitätspflicht

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und Land mitfinanziert werden.

6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Rückfordernde Stelle ist die LK.

6.8 Prüfungsrecht Das Prüfungsrecht bezieht sich auf den gesamten Verfahrensablauf von der Antragstellung über die Bewilligung, die Auszahlung bis zur Buchung einschließlich aller Kontrollen. Es steht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, dem zuständigen Ministerium, der Zahlstelle EGFL/ELER, der Internen Revision, der Bescheinigenden Stelle, der EU-Kommission und den Rechnungshöfen des Landes, des Bundes und der EU zu. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bezieht sich neben der ordnungsgemäßen Umsetzung des Förderverfahrens auf die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel während der gesamten Zweckbindungsfrist.

6.9 Ausnahmeregelungen

a) Ausnahmen können – bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – durch das zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte ergibt oder ein besonderes landespolitisches Interesse vorliegt.

b) In der Regel erfolgt die Förderung in der angegebenen maximalen Höhe. Über Abweichungen hiervon entscheidet das zuständige Ministerium.

6.10 Übergangsregelungen

Regelungen zu Einzelmaßnahmen, welche auf Grundlage vorhergehender Rechtsgrundlagen bewilligt wurden und an eine gültige Laufzeitregelung geknüpft sind (zum Beispiel Schutz und Sicherung der Kultur), haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Vor in Kraft treten dieser Richtlinie nicht bezuschusste Maßnahmen der Kulturvorbereitung (Flächenvorbereitung), die nicht von den Rückegassen aus vorgenommen wurden, folglich zu einem flächigen Befahren der Kulturfläche führten, bedürfen einer dem Förderantrag beizufügenden schriftlichen Begründung, um die Zuwendungsfähigkeit zu bewahren. Diese Begründung muss darstellen, warum die flächige Befahrung als notwendig erachtet wurde und dass diese hinsichtlich der Sicherung der Waldbodenstruktur vertretbar war.

6.11 Doppelförderung durch Kumulation von Fördermitteln

Maßnahmen auf Flächen, für die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms verpflichtet ist, den Zuwendungszweck zu erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. März 2028. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein“ vom 15. Januar 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, Nr. 6, S. 159), *) außer Kraft. Im Fall von Änderungen der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere der in dieser Richtlinie genannten EU-Verordnungen, werden die erforderlichen Anpassungen dieser Richtlinie vorgenommen.

8 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz', 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

*) Gl.Nr. 6621.59